

BUNDESKANZLERAMT ■ ÖSTERREICH

GZ • BKA-600.578/0001-V/2/2005
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • HERR ING. DR. ERICH PÜRGY
PERS. E-MAIL • ERICH.PUERGY@BKA.GV.AT
TELEFON • 01/53115/4207
IHR ZEICHEN • BMLFUW-LE.4.1.5/0002-I/3/2005

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Forstgesetz 1975 geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf samt Beilagen nimmt das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines:

Zu legistischen Fragen darf allgemein auf die (neue) Internet-Adresse
<http://www.bundeskanzleramt.at/legistik> hingewiesen werden, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990,
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien) – *denen das Layout des vorliegenden Entwurfes hinsichtlich der Schriftgröße anzupassen wäre* – und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst
zugänglich sind.

Die Gemeinschaftsrechtskonformität des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes
ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

II. Zum Gesetzesentwurf:

Im Einleitungssatz wäre nach der Zeichenfolge „83/2004“ ein Beistrich zu setzen.

III. Zu Vorblatt und Textgegenüberstellung:

1. Zum Vorblatt:

Unter „**Alternativen**“ wären andere Wege zur Erreichung der angestrebten Ziele als die im Gesetzesentwurf gewählten Lösungen anzugeben (vgl. das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 29. Oktober 1980, GZ 600.824/21-V/2/80); in diesem Sinne kommt die Beibehaltung der geltenden Rechtslage nicht als zur Zielerreichung geeignete, und daher auch nicht als im Vorblatt anzugebende, Alternative in Frage.

2. Zur Textgegenüberstellung:

In § 61 Abs. 2 wäre in beiden Spalten der Doppelpunkt nach dem Wort „sind“ wegzulassen, weil weder die geltende noch die vorgeschlagene Fassung einen solchen enthält.

Es sollten jeweils jene Bestimmungen einander gegenübergestellt werden, die einander inhaltlich entsprechen (vgl. das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 27. März 2002, GZ 600.824/003-V/2/2001, betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen); dementsprechend sollte auch in § 105 Abs. 1 Z 1 und 2 jeweils lit. a der vorgeschlagenen Fassung dem gleichsinnigen geltenden Text auf gleicher Höhe gegenüberstehen.

Dem Präsidium des Nationalrats werden unter einem 25 Ausfertigungen und eine elektronische Fassung dieser Stellungnahme übermittelt.

28. April 2005
Für den Bundeskanzler:
LIENBACHER

Elektronisch gefertigt